

Förderchancen für Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen verbessern

Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK)

Der Landtag stellt fest:

Individuelle Förderung ist das Leitmotiv schulischer Förderung in Nordrhein-Westfalen. Auf dieser Grundlage gilt es, in jeder Schulform und Schulstufe Voraussetzungen für erfolgreiches Lernen aller Schülerinnen und Schüler zu schaffen. Unabhängig von den individuellen Voraussetzungen der jungen Menschen wird auf diese Weise eine stabile Grundlage geschaffen, Bildungspotentiale zu erschließen und aktive gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Dies gilt für junge Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen.

In Nordrhein-Westfalen werden große Anstrengungen im Bereich der sonderpädagogischen Förderung unternommen. So ist die Zahl der Lehrerstellen für die sonderpädagogische Förderung auf 12.085 gestiegen. Der Anteil der Stellen für den Gemeinsamen Unterricht wurde auf 2.008 Stellen ausgebaut, wodurch der Gemeinsame Unterricht deutlich ausgeweitet werden konnte. Insgesamt werden heute 13.435 Schülerinnen und Schüler aller Schulformen im Gemeinsamen Unterricht gefördert. Zudem konnten 25 Förderschulen neu als gebundene Ganztagschulen eingerichtet werden. Außerdem wurden seit dem letzten Jahr 30 Pilotregionen für Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung erstmals in Nordrhein-Westfalen eingerichtet.

Neuer Auftrag

Am 13. Dezember 2006 haben die Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) beschlossen. Ziel der UN-Konvention ist die Schaffung gleicher Zugänge zu allen gesellschaftlichen Bereichen für Menschen mit Behinderungen. Sie verbietet eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen die Teilhabe in politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereichen. In der Konvention heißt es in Artikel 24 der UN-Konvention, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden dürfen und Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben. Somit wird in Artikel 24 der Vorrang des gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung anerkannt. Bildung schafft individuelle Lebenschancen, sie ist der Schlüssel zu einem selbstbestimmten Leben. Artikel 24 VN-BRK ist damit ein elementarer Baustein für die Umsetzung der UN-Konvention.

Die UN-Konvention fordert - auch wenn dies in der deutschen Übersetzung nicht berücksichtigt wurde - ein „inclusive education system“. Ein solches inklusives Bildungssystem unterscheidet sich von einem integrativen System. Die integrative Pädagogik strebt die Eingliederung von Schülerinnen und Schülern in das allgemeine Bildungssystem an. Inklusion hingegen bedeutet, dass Strukturen und Didaktik von

vornherein auf die Unterschiedlichkeit der Schülerinnen und Schüler und individuelles Fördern und Fordern ausgerichtet sind. Notwendig ist eine Neuorientierung in der sonderpädagogischen Förderung hin zu einem inklusiven Bildungssystem.

Der Deutsche Bundestag hat die UN-Konvention auch mit Zustimmung des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesrat unlängst in die deutsche Rechtsordnung überführt. Sie ist damit für Deutschland völkerrechtlich verbindlich. Subjektive Rechtsansprüche sind durch das Übereinkommen allerdings nicht begründet worden. Verpflichtungen, die aus Art. 24 VN-BRK für das Schulwesen erwachsen, richten sich in erster Linie an die Träger staatlicher Gewalt. Dies sind vor allem die Länder, überdies aber auch alle kommunalen Schulträger und die Ersatzschulträger. Zum Beispiel ist eine barrierefreie Gestaltung des schulischen Umfelds, die zu den Aufgaben eines Schulträgers gehört, eine Grundvoraussetzung für den Zugang von behinderten Kindern und Jugendlichen zu gemeinsamem Lernen.

Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Als Konsequenz aus der UN-Konvention ist auch für den Bereich des schulischen Lernens eine grundlegende Weiterentwicklung erforderlich. Es gilt insbesondere, einen von der gesamten Gesellschaft getragenen Konsens herzustellen, der zu einem veränderten Bewusstsein aller Beteiligten führt. Im Rahmen des gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf wurden in Nordrhein-Westfalen vielfältige und langjährige Erfahrungen gemacht, wobei die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in allgemeinen Schulen lernen, kontinuierlich gestiegen ist. Zur Umsetzung von Artikel 24 VN-BRK ist dennoch ein komplexer Weiterentwicklungsprozess der sonderpädagogischen Förderung nötig. Es gilt, neben materiellen Bedingungen auch Haltungen und Einstellungen zu verändern, damit dieser Auftrag grundsätzlich verankert werden kann. Sonderpädagogische Förderung ist ein integraler Bestandteil schulischer Förderung.

Im Zuge der verabschiedeten Reform der Lehrerbildung in Nordrhein-Westfalen werden das neue Grundschullehramt und das neue Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen enger mit dem Lehramt für sonderpädagogische Förderung verknüpft, um Übergänge zu erleichtern. Zu den bildungswissenschaftlichen Anteilen, die dort studiert werden müssen, gehören verbindlich sonderpädagogische Fachanteile. Außerdem gehören Aspekte der Diagnose und Förderung künftig zu den verbindlichen bildungswissenschaftlichen Studienanteilen in allen Lehrämtern.

Bei dem durch die UN-Konvention angestoßenen Paradigmenwechsel handelt es sich um einen komplexen Prozess gesamtgesellschaftlicher Konsensfindung, der auch nach Auffassung der Wissenschaft eine gewisse Zeit benötigt. So schätzen Wissenschaftler, unter anderem Prof. Dr. Wocken bei einer Anhörung im Landtag Nordrhein-Westfalen am 20. Mai 2009, dass die Umsetzung - auch unter Berücksichtigung notwendiger Anpassungen der personellen, organisatorischen und finanziellen Ressourcen - einen Zeitraum von zehn Jahren erfordert.

Für den mit diesem Prozess verbundenen Paradigmenwechsel ist es erforderlich, regionale Gesamtkonzepte sonderpädagogischer Förderung zu entwickeln, bei

denen eine enge und systemübergreifende Kooperation der unterschiedlichen schulischen und außerschulischen Partner erfolgt. Es ist zielführend, möglichst eng trotz unterschiedlicher Zuständigkeiten Schulentwicklungs-, Jugendhilfe- und Sozialplanung abzustimmen und dabei auch Maßnahmen wie medizinisch-therapeutische Unterstützungsangebote, Integrationsassistenzen, Maßnahmen der Jugendhilfe, Agenturen für Arbeit zu berücksichtigen.

Für den Bereich der administrativen Umsteuerung gilt es, kurz-, mittel- und langfristige verbindliche Konzepte festzulegen, die im Rahmen einer konkreten Zeitplanung bereits zum kommenden Schuljahr beginnend erste Handlungsschritte vorsehen. Deshalb ist es notwendig, einen Aktionsplan für NRW vorzulegen.

Kompetenzzentren werden Bestandteil des Aktionsplans

Einen bedeutenden Schritt hat das Land Nordrhein-Westfalen mit der Einrichtung von Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung nach § 20 Abs. 5 des neuen Schulgesetzes getan. Bereits zu diesem Schuljahr bestehen 30 Pilotregionen, und bis zum August 2010 kommen bis zu weitere 20 hinzu, die als Auftrag die Entwicklung eines regionalen Gesamtkonzepts der sonderpädagogischen Förderung haben. Somit kann das Kompetenzzentrum, ausgerichtet an den Leitintentionen der Behindertenrechtskonvention, zum Motor der Weiterentwicklung in diesem Prozess werden. Unabhängig von konkreten organisatorischen oder strukturellen Detailfragen soll das Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung – eingebunden in das obligatorische Netzwerk der allgemeinen Schulen und außerschulischen Partner – eine qualitativ hochwertige sonderpädagogische Förderung in der Region an unterschiedlichen Lernorten gewährleisten. Dies trägt der Leitintention der Behindertenrechtskonvention („Selbstbestimmung und Partizipation“) Rechnung und wird durch ein grundsätzliches Wahlrecht der Eltern auf einen sonderpädagogischen Förderort - Förderschule oder allgemeine Schule in zumutbarer Entfernung - ausgestaltet. Ziel der Pilotphase ist es, im Konsens mit allen Beteiligten – unter Optimierung der Verwaltungsabläufe – sonderpädagogische Förderung individuell flexibler zu gestalten und junge Menschen mit und ohne Behinderung verstärkt gemeinsam zu unterrichten und zu erziehen. Um pädagogische Entscheidungen hier fachlich und organisatorisch abzusichern, ist die Erstellung eines individuellen Förderplans für jedes Kind, das sonderpädagogische Förderung erhält - egal ob präventiv, temporär oder dauerhaft - erforderlich.

Der Auftrag der Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung ist es, eine möglichst optimale wohnortnahe Förderung zu gewährleisten, um dem Ziel mehr gemeinsames Lernen im Sinne der Behindertenrechtskonvention in allen Schulformen gerecht zu werden. Seit jeher ist die sonderpädagogische Förderung ein subsidiärer Bestandteil unseres Fördersystems. Daraus folgt, dass die allgemeine Schule der vorrangige Lernort ist und das Versagen einer Förderung in der allgemeinen Schule nur mit dem Hinweis auf andere Rechtsnormen begründet werden kann. Dies bedeutet gegenüber der derzeitigen Rechtslage in der Perspektive eine „Umkehr der Beweislast“. Die Förderschule ist wie alle anderen Schulen eine Angebotsschule. Eltern können auch weiterhin für ihr Kind die Förderschule wählen, wenn sie diese für den geeigneteren Förderort halten. Eine Elternberatung muss gewährleistet sein, um im Sinne des Kindes die beste Entscheidung zu treffen.

Bei der Umsetzung des Leitbilds der UN-Konvention ist die Landesregierung und die Landespolitik insgesamt gefordert ebenso wie die unterschiedlichen Schulträger. Die Landesregierung hat den Auftrag, eine mittel- und langfristige, sich an pädagogischen, demographischen und sozialräumlichen Aspekten orientierende Steuerung eines Systems sonderpädagogischer Förderung zu entwickeln, das sich auch als Unterstützungssystem allgemeiner Schulen versteht und ein plurales Angebot von Förderorten ermöglicht.

Der Landtag beschließt:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einführung des grundsätzlichen Rechts der Eltern auf Wahl des sonderpädagogischen Förderorts (Förderschule oder allgemeine Schule in zumutbarer Entfernung) umgehend vorzubereiten.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass bereits unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen dem Elternwunsch des jeweiligen schulischen Förderorts wo immer möglich Rechnung getragen wird.
3. Die Landesregierung wird weiterhin aufgefordert, alle schon bestehenden Möglichkeiten des gemeinsamen Lernens in den nordrhein-westfälischen Schulen zu nutzen und die sonderpädagogische Förderung als Aufgabe aller Schulen im Schulgesetz zu verankern. Zudem soll ein unbeschränkter Einstieg weiterer Regionen in die Pilotphase der Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung ermöglicht werden, sofern die Konzepte den Bedingungen der Pilotphase entsprechen und grundsätzlich bewilligungsfähig sind. Die weitere Einrichtung von Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung soll zur Umsetzung des Leitbilds von Artikel 24 VN-BRK beitragen und den Elternwillen berücksichtigen, mehr gemeinsame Lernmöglichkeiten zu eröffnen.
4. Die Landesregierung wird aufgefordert, unter intensiver Einbeziehung aller Beteiligten (Kommunale Spitzenverbände, Ersatzschulträger, Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträger, Kirchen, Eltern, weitere gesellschaftlicher Kräfte) und mit wissenschaftlicher Begleitung eine Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung zur Umsetzung der UN-Konvention im schulischen Bereich vorzunehmen, um bereits zum kommenden Schuljahr mit der Umsetzung des Prozesses zu beginnen.
5. Hierbei gilt es zu prüfen,
 - wie für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Elternwille bei der Wahl des jeweiligen Förderorts schulrechtlich verankert werden kann;
 - wie eine Elternberatung ausgestaltet werden kann;
 - wie die allgemeinen Schulen sozialraumorientiert, verlässlich, dauerhaft und angemessen bei dieser Entwicklung – beispielsweise durch die Einrichtung fester regionaler Stellenbudgets für sonderpädagogische Lehrkräfte – unterstützt werden können;

- wie Aus- und Fortbildungsangebote für Lehrkräfte gestaltet werden müssen, die sie bei ihrer Aufgabe, das „gemeinsame Lernen“ zu ermöglichen, unterstützen;
 - wie die Förderschule als eine Angebotsschule für Kinder und Jugendliche mit besonderen Förderbedarfen weiterentwickelt werden kann;
 - welche Verantwortung den unterschiedlichen öffentlichen und privaten Schulträgern in dem Umgestaltungsprozess zukommt und wie Unterstützungssysteme (z. B. Integrationsassistenten, medizinisch-therapeutische Hilfe, Ganztagsangebote) angepasst werden müssen, damit ihre Wirkung weiter erhalten bleibt bzw. ausgebaut werden kann;
 - wie eine Pluralität der Förderorte aufrecht erhalten werden kann, die auch bei rückläufigen Schülerzahlen gleichwertige Fördermöglichkeiten an allen Lernorten in allen Regionen des Landes ermöglicht;
 - wie im Interesse einer frühzeitigen Förderung und erfolgreicherer Prävention die Arbeit der Kindertageseinrichtungen und Frühförderstellen in dieses Konzept einbezogen werden kann;
6. Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die geplanten neuen KMK-Empfehlungen den Anforderungen der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen gerecht werden.